

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

25. Jahrgang

Nr. 03

Templin, den 25.01.2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung	
➤ Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin – Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Storkow	1 - 2
➤ Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde für das Haushaltsjahr 2013	3 - 5

**Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung „Storkow“ - Mitglied im
Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Niederlassung An-
germünde, Berliner Straße 8, 16278 Angermünde**

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungs- termin

Im Bodenordnungsverfahren Storkow finden gemäß § 59 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die Termine zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zur Anhörung statt.

1. Offenlegungstermin

Der Bodenordnungsplan liegt zur Erläuterung und zur Einsichtnahme für die **Teilnehmer und Nebenbeteiligten** an folgenden Tagen aus:

Am 04. April 2013 von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr für die Teilnehmer mit den **ONrn. 10/00 bis 131/02.**

Am 05. April 2013 von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr für die Teilnehmer mit den **ONrn. 133/01 bis 183/12.**

Am 08. April 2013 von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr für die Teilnehmer mit den **ONrn. 184/00 bis 228/03.**

Am **09. April 2013 von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr** für die Teilnehmer mit den **ONrn. 229/02 bis 291/01**.

Am **10. April 2013 von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr** für die Teilnehmer mit den **ONrn. 292/00 bis 1000/00**.

Für **Nebenbeteiligte** erfolgt die Erläuterung und Einsichtnahme an allen v.g. Tagen während der genannten Zeiten.

Der Offenlegungstermin wird durchgeführt in der

**Stadtverwaltung Templin
Prenzlauer Allee 7, Raum 406
17268 Templin**

2. Anhörungstermin

Die Anhörung der **Teilnehmer** und der **Nebenbeteiligten** über den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan erfolgt

am **16. April 2013 von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr** für die Teilnehmer mit den **ONrn. 10/00 bis 183/12**

am **17. April 2013 von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr** für die Teilnehmer mit den **ONrn. 184/00 bis 1000/00**

am **16. und 17. April 2013** zu den v. g. Zeiten für **alle Nebenbeteiligten**

in der **Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Raum 406**

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist. Vorher oder später eingelegte Widersprüche sowie zugesandte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit.

Storkow, den 25.01.2013

gez. Meschzan

(Vorsitzender des Vorstandes der TG)

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in Verbindung mit § 65 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg KVerf) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.01.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	815.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	731.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	729.900 EUR
Auszahlungen auf	864.700 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	726.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	653.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	105.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	106.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Abwasserzweckverband Gerswalde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Aufwandsarten

50- Personalaufwendungen	5.000 EUR
51- Versorgungsaufwendungen	5.000 EUR
52- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.000 EUR
53- Transferaufwendungen	5.000 EUR
54- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.000 EUR
55- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.000 EUR
57- Bilanzielle Abschreibungen	10.000 EUR
58- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	5.000 EUR
59- Außerordentliche Aufwendungen	5.000 EUR

Auszahlungsarten

70- Personalauszahlungen	5.000 EUR
71- Versorgungsauszahlungen	5.000 EUR
72- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.000 EUR
73- Transferauszahlungen	5.000 EUR
74- Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.000 EUR
75- Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen	5.000 EUR
78- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.000 EUR
79- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 EUR

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **25.000,00 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6
(entfällt)

Gerswalde, den 15.01.2013



B. Rengert
stellv. Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

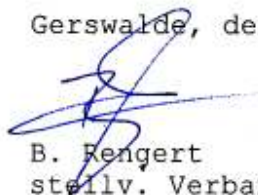
Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der vorstehenden Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 15.01.2013 an.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustande-

kommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber des Abwasserzweckverbandes unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten des Amtes Gerswalde in der Kämmerei, Dorfmitte 14a, in 17268 Gerswalde bereit.

Gerswalde, den 15.01.2013



B. Rengert
stellv. Verbandsvorsteher

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.

